



Satzung

Freundeskreis Panzerbataillone 203-214-213 e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Panzerbataillone 203-214-213 e.V.“ Der Verein wurde im Jahre 1986 als „Vereinigung der Freunde und Förderer des Panzerbataillon 214 e.V.“ gegründet und nach Auflösung des Panzerbataillon 214 im Jahr 2002 in „Verein der Freunde und Ehemaligen des Panzerbataillon 214 e.V.“ umbenannt. Nach Verlegung des Panzerbataillon 203 von Hemer nach Augustdorf erhielt der Verein den Namen „Freundeskreis Panzerbataillon 203 „Die Hacketäuer“ und ehem. Panzerbataillon 214 e.V.“ Die Aufnahme der „Traditionsgemeinschaft Panzerbataillon 1 und Panzerbataillon 213 e.V.“ am 01.04.2015 begründet den aktuellen Namen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 32832 Augustdorf.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Soldaten, derer Familien und anderer gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften und Organisationen sowie die Pflege und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsdenkens. Der Verein sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen Gesellschaft und tritt ein für den Gedanken einer friedensfördernden Völkerverständigung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Förderung und Betreuung
 - von Soldaten und Reservisten der Bundeswehr,
 - der Kontakte zwischen den Soldaten und der Zivilbevölkerung,
 - der militärischen und staatsbürgerlichen Weiterbildung von Soldaten und Reservisten,
 - der kulturellen und sportlichen Aktivitäten von Soldaten und Reservisten,
 - von sicherheitspolitischen und kulturellen Veranstaltungen für Soldaten und Reservisten,
 - der während der Dienstzeit der Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstandenen zwischenmenschlichen Beziehungen,
 - der Festigung der Kameradschaft innerhalb der Generationen und der Traditionen der Panzerbataillone Augustdorf und der befreundeten in- und ausländischen Partnerschaftsverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.



Freundeskreis
Panzerbataillone 203-214-213

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen werden, insbesondere
 - a) die aktiven und ehemaligen Angehörigen des Panzerbataillon 203 sowie alle Personen, die sich dem Panzerbataillon 203 verbunden fühlen,
 - b) die Ehemaligen und Freunde der Panzerbataillone Augustdorf,
 - c) die ehemaligen Soldaten der in Hemer stationierten Panzerbrigade 20.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Satzung anerkannt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unverzüglich nach billigem Ermessen. Gründe für eine Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ist einzuhalten. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung des laufenden Beitrages.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen den Ausschluss aussprechenden Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz dreimaliger Mahnung in Rückstand geraten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen der Vereines teilzunehmen,
 - b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - c) über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu,
 - a) im Sinne des Vereins zu handeln und sich für diesen einzusetzen,
 - b) die Beschlüsse des Vereines zu beachten,
 - c) Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung (bei vereinbartem Bank-Einzugsverfahren) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entgegennahme von Spenden.
2. Die Höhe und Form der Beitragszahlung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Höhe und Form der Beitragszahlung von Personengemeinschaften und juristischen Personen wird mit diesen unmittelbar vereinbart.



Freundeskreis
Panzerbataillone 203-214-213

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (Gesamtvorstand),
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nicht weniger als sechs und nicht mehr als 14 Mitgliedern; er umfasst mindestens folgende Funktionsträger:
 - 1.1 im geschäftsführenden Vorstand:
 - a) den Vorsitzenden („Erster Vorsitzender“),
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden („Stellvertretender Vorsitzender“),
 - c) den Schatzmeister („Schatzmeister“),
 - d) den Schriftführer („Schriftführer“).Dem geschäftsführenden Vorstand soll mindestens ein aktiver Angehöriger des Panzerbataillon 203 angehören.
 - 1.2 im erweiterten Vorstand:
bis zu 8 Beiräte, mindestens jedoch
 - a) den stellvertretenden Schatzmeister („Stellvertretender Schatzmeister“),
 - b) den stellvertretenden Schriftführer („Stellvertretender Schriftführer“).
 - 1.3 Zusätzlich kann der Gesamtvorstand aus bis zu zwei weiteren kooptierten - stimmberechtigten - Mitgliedern bestehen. Dies sollen grundsätzlich der jeweilige Kommandeur und der Kompaniefeldwebel 1. Kompanie des Panzerbataillon 203 sein, sofern diese nicht bereits dem Vorstand angehören.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre ab Wahldatum bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand informiert die Mitglieder jährlich über Ereignisse im Zusammenhang mit dem Verein.
4. Der Vorstand leitet alle Veranstaltungen des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstands fasst dieser unter Leitung des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter der des Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung).
7. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands legt dieser in einer Geschäftsordnung fest.



Freundeskreis
Panzerbataillone 203-214-213

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einzeln oder gemeinschaftlich die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Über die Prüfungen erstellen die Kassenprüfer Prüfberichte und legen diese der folgenden Mitgliederversammlung vor.
2. § 8 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich Augustdorf. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuladen. Die Einladung wird jedem Mitglied schriftlich, auch per E-Mail, mitgeteilt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschwerden gegen einen Ausschlussbeschluss,
 - g) Satzungsänderungen und die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - h) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung hat zwingend zu erfolgen, wenn dies innerhalb derselben Frist von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Ausnahme hierzu bildet die Regelung in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf aber jeweils nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die nachstehenden Sachverhalte entscheidet die Mitgliederversammlung mit folgenden qualifizierten Mehrheiten:
 - a) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit 2/3 Mehrheit,
 - b) über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit, bei Änderung des Vereinszwecks mit 3/4 Mehrheit,
 - c) über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.Die genannten Mehrheiten beziehen sich grundsätzlich auf die abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.



Freundeskreis
Panzerbataillone 203-214-213

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gem. § 11 Abs. 7 Buchst. b) dieser Satzung eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind über die beabsichtigte Vereinsauflösung oder Aufhebung in der Einladung zu informieren.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. (20 VR 2652, Amtsgericht Bonn) - mit Freistellungsbescheid FA Bonn-Außenstadt (St.-Nr. 206/5876/0361) als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt - zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Gegenstände von historischem Wert werden dem „Verein der Freunde und Förderer des Deutschen Panzermuseums e.V.“ in 29633 Munster, Rathaus, oder der „Militärgeschichtlichen Sammlung“ der PzBrig 21, 32832 Augustdorf, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke übergeben.

Augustdorf, 20.03.2015
im Original gezeichnet:

Karl Heinz Schröder
Erster Vorsitzender

Heribert Manfred Trope
Stellvertretender Vorsitzender